

# Preissystem für die Nutzung des Stromverteilnetzes der TWS Netz GmbH

## Preise gültig ab 1. Januar 2018

Alle Preise sind, soweit nicht anders angegeben, **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

### In unseren Netznutzungsentgelten sind enthalten:

- Die Netzinfrastruktur, das heißt die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren und weiteren Betriebsmitteln des Verteilnetzes.
- Die Kosten für das vorgelagerte Netz, das heißt die Kosten die die TWS Netz GmbH an den vorgelagerten Netzbetreiber NetzeBW GmbH entrichtet.
- Die Systemdienstleistungen, das heißt Dienstleistungen, die zur Verteilung des Stromes notwendig sind und die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Stromversorger bestimmen.
- Die elektrischen Verluste, das heißt die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden.
- Entgelte für dezentrale Einspeisung, das heißt die den Betreibern dezentraler Versorgungsanlagen vergüteten Entgelte.

### Weiterhin werden der Netznutzung zusätzliche, nicht vom Netzbetreiber festgelegte, Preisbestandteile zugerechnet:

- Konzessionsabgabe: Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze.
- Netzgutschrift für Einspeiser: Die TWS Netz GmbH zahlt an dezentrale Einspeiser ein Entgelt gemäß § 18 Strom-NEV. EEG-Einspeiser und Einspeiser, die ein Entgelt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KWKG vereinbart haben, erhalten keine Vergütung. Dezentrale Einspeiser ohne Lastgangmessung erhalten nur ein Entgelt für die eingespeiste Arbeit, jedoch kein Entgelt für die eingespeiste Leistung.
- Mehr-/Minderungen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV für SLP- und TLP-Entnahmestellen gemäß den Preisen des BDEW
- Aufschlag gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016
- Aufschlag gemäß § 19 Abs. 2
- Aufschlag gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG
- Aufschlag gemäß § 18 AbLaV

## 1. Höhe der Konzessionsabgaben im Netzgebiet (gemäß § 2 KAV)

|   | Tarifkunden (SLP) |              | Sondervertragskunden (RLM) |
|---|-------------------|--------------|----------------------------|
|   | NT<br>ct/kWh      | HT<br>ct/kWh | ct/kWh                     |
| Ravensburg  | 0,61              | 1,59         | 0,11                       |
| Baienfurt, Berg, Grünkraut,<br>Meckenbeuren, Weingarten | 0,61              | 1,32         | 0,11                       |

## 2. Entgelte für die Entnahme ohne registrierender Lastgangmessung

Die Belieferung erfolgt mittels synthetischer Lastprofile.

| Kundengruppe   | Grundpreis<br>€/a | Arbeitspreis<br>ct/kWh |
|--|-------------------|------------------------|
| Kunde im Niederspannungsnetz<br>ohne Lastgangzählung | 22,00             | 3,56                   |
| Speicherheizung                                      | 15,00             | 1,78                   |
| Wärmepumpe   | 15,00             | 1,78                   |
| Öffentliche Straßenbeleuchtung <sup>1</sup>          | 22,00             | 2,75                   |

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Aufschläge gemäß KWKG, Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Aufschläge gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, Konzessionsabgabe, Aufschläge gem. § 18 AbLaV, Mehr- & Mindermengentgelt und Umsatzsteuer.

<sup>1</sup> Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitspreis für das Niederspannungsnetz (Vgl. „3. Entgelte für Entnahme mit Leistungsmessung“) bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.313 h/a entsprechend dem Profil BW-STR1 ES1 für Straßenbeleuchtung.

### 3. Entgelte für Entnahme mit Leistungsmessung

| Entnahmestelle      | Jahresbenutzungsdauer<br>< 2500 h/a |                        | Jahresbenutzungsdauern<br>≥ 2500 h/a |                        |
|---------------------|-------------------------------------|------------------------|--------------------------------------|------------------------|
|                     | Leistungspreis<br>pro Jahr<br>€/kWa | Arbeitspreis<br>ct/kWh | Leistungspreis<br>pro Jahr<br>€/kWa  | Arbeitspreis<br>ct/kWh |
| Umspannung HS / MS  | 7,24                                | 2,97                   | 77,99                                | 0,14                   |
| Mittelspannungsnetz | 9,30                                | 2,89                   | 67,55                                | 0,56                   |
| Umspannung MS / NS  | 9,42                                | 2,94                   | 68,92                                | 0,56                   |
| Niederspannungsnetz | 10,69                               | 2,96                   | 65,44                                | 0,77                   |

Die Preise bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis.

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Aufschläge gemäß KWKG, Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Aufschläge gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, Konzessionsabgabe, Aufschläge gem. § 18 AbLaV, Mehr- & Mindermengenergelt und Umsatzsteuer.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

#### Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und wird die Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung vorgenommen, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0%.

### 4. Netzreservekapazität bei Kunden mit Eigenerzeugung

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität erfolgt entsprechend der im Kommentarband zur Umsetzung der Verbändevereinbarung (VVII+) getroffenen Festlegungen. Einzelheiten werden mit Abschluss des Netznutzungsvertrags geregelt.

| Inanspruchnahme der Netzreservekapazität 1) |                    |                        |                        |
|---|--------------------|------------------------|------------------------|
| Entnahmestelle                              | 0-200 h/a<br>€/kWa | 200 - 400 h/a<br>€/kWa | 400 - 600 h/a<br>€/kWa |
| Umspannung HS / MS                          | 22,56              | 27,08                  | 31,59                  |
| Mittelspannungsnetz                         | 29,15              | 34,98                  | 40,81                  |
| Umspannung MS / NS                          | 29,49              | 35,39                  | 41,29                  |
| Niederspannungsnetz                         | 33,22              | 39,87                  | 46,51                  |

1) Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach dem normalen Preisblatt berechnet.

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Aufschläge gemäß KWKG, Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Aufschläge gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, Konzessionsabgabe, Aufschläge gem. § 18 AbLaV, Mehr- & Mindermengengericht und Umsatzsteuer.

### **Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und wird die Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung vorgenommen, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2,0%.

## **5. Entgelte für Messstellenbetrieb**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

Für die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gelten separate Entgelte gemäß dem Preisblatt „Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter <https://www.tws-netz.de/de/Unsere-Netze/Stromnetz/>.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA- Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet. Sondermessungen müssen individuell vereinbart werden.

| Entgelte bei Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung*       | Preis je Messstelle<br>€/a |
|--|----------------------------|
| Mittelspannungsnetz<br>(einschl. Umspannung HS/MS)**             | 638,00                     |
| Niederspannungsnetz<br>(einschl. Umspannung MS/NS)**             | 335,80                     |
| Alle Spannungsebenen - Preis für Bereitstellung eines GSM-Modems | 35,00                      |

\* Entgelt pro Jahr (365 Tage)

\*\* Lastgangmessung in der Standardausführung inkl. Messwandler, Fernübertragung der Messdaten

| Entgelte bei Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung* | Preis je Messstelle €/a |
|---|-------------------------|
| Niederspannungsnetz Eintarifzählung                         | 11,48                   |
| Niederspannungsnetz Eintarifzählung Wandlerausführung       | 20,95                   |
| Niederspannungsnetz Zweitarifzählung                        | 13,75                   |
| Niederspannungsnetz Zweitarifzählung Wandlerausführung      | 24,10                   |
| Wandler Niederspannung**                                    | 26,25                   |
| Zweitarif-2-Richtungszähler                                 | 19,30                   |
| Tarifschaltung  | 8,40                    |

\* Entgelt pro Jahr (365 Tage)

\*\* Es werden im Standardfall 3 Wandler je Messstelle benötigt. Das Entgelt ist pro Wandler zu entrichten.

## 6. Entgelte für Blindstrom

| Entgelte für Blindstrom | cos phi              |                       |
|-------------------------|----------------------|-----------------------|
|                         | Induktiv<br>ct/kvarh | Kapazitiv<br>ct/kvarh |
| Umspannung HS / MS      | 0,92                 | 0,92                  |
| Mittelspannungsnetz     | 0,92                 | 0,92                  |
| Umspannung MS / NS      | 0,92                 | 0,92                  |
| Niederspannungsnetz     | 0,92                 | 0,92                  |

Freigrenze für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der monatliche Teil der Blindarbeit (induktiv/kapazitiv), der den spezifischen Verschiebungsfaktor cos phi der Entnahmeebene bzw. der Nutzungsart unterschreitet, mit einem Arbeitspreis von 0,92 ct/kvarh abgerechnet. Bei einem Verschiebungsfaktor von cos phi = 0,9 wird der Teil der Blindarbeit abgerechnet, der 50 % der Wirkarbeit überschreitet; dagegen wird bei einem Verschiebungsfaktor von 1 die gesamte anfallende Blindarbeit abgerechnet.

## 7. Dienstleistungsentgelt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten. Diese Entgelte werden für den bei der TWS Netz GmbH entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die TWS Netz GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

| Entgelt für jeden Einsatz eines Beauftragten der TWS Netz GmbH | Preis<br>€ |
|--|------------|
| Zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)              | 78,61      |
| Zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)       | 78,61      |
| Einzug eines Betrages  | 58,96      |
| Erfolglose Anfahrt (z.B. verwehrtter Zugang, Abwesenheit)      | 39,31      |

## 8. Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weiterführende Informationen zu den Aufschlägen für das Jahr 2018 liefert die gemeinsame Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de>.

| Letztverbrauchergruppen  | Preis<br>ct/kWh |
|--|-----------------|
| Aufschläge auf nicht privilegierte Letztverbräuche   | 0,345           |
| <b>Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG</b>   |                 |
| Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle  | 0,345           |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 S. 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand) | 0,160           |
| <b>Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG</b>   |                 |
| Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle  | 0,345           |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand) | 0,120           |

## 9. Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV („§19-Umlage“)

Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs.2 StromNEV. Weiterführende Informationen zu den Aufschlägen für das Jahr 2018 liefert die gemeinsame Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de>.

| Letztverbrauchergruppen   | Preis<br>ct/kWh |
|---|-----------------|
| Letztverbrauchergruppe A'<br>Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle  | 0,370           |
| Letztverbrauchergruppe B'<br>Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh   | 0,050           |
| Letztverbrauchergruppe C'<br>Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh | 0,025           |

## 10. Aufschläge abschaltbare Lasten gem. § 18 Abs. 1 AbLaV

Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Absatz 1 AbLaV. Weiterführende Informationen zu den Aufschlägen für das Jahr 2018 liefert die gemeinsame Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de>.

| Letztverbrauchergruppen | Preis<br>ct/kWh |
|-------------------------|-----------------|
| Alle Letztverbraucher   | 0,011           |

## 11. Aufschläge Offshore-Haftungsumlage gem. § 17 f Abs. 5 EnWG

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Weiterführende Informationen zu den Aufschlägen für das Jahr 2018 liefert die gemeinsame Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de>.

| Letztverbrauchergruppen  | Preis<br>ct/kWh |
|--|-----------------|
| Letztverbrauchergruppe A'<br>Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle   | 0,037           |
| Letztverbrauchergruppe B'<br>Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der nebenstehenden Spalte aufgeführten Beträge.  | 0,049           |
| Letztverbrauchergruppe C'<br>Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der nebenstehenden Spalte aufgeführten Beträge. | 0,024           |